

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

1. Name/Dauer

Unter dem Namen Kunstfabrik besteht ein Verein, für den die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wurde.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Kunstschule Wetzikon, Morgentalweg 39/41 in 8620 Wetzikon.

3. Zweck

Der Verein Kunstfabrik sieht seine Aufgaben darin, einen Ort zu schaffen, wo Menschen mit geistiger Behinderung lernen und arbeiten können. Dazu werden Plätze mit der nötigen Infrastruktur und Begleitung geschaffen, so dass Menschen mit geistiger Behinderung in optimalen Bedingungen (unter Einbezug der UN BRK-Vereinbarung), eine Ausbildung in Gestaltung erhalten, ihre Stärken, Kreativität und Talente gefördert werden, um so zu grösserer Selbstständigkeit zu gelangen und sinnvolle Arbeit leisten können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen, oder Organisationen konstituieren, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind. Er kann Genossenschaften, Stiftungen und andere Organisationen gründen, Liegenschaften pachten, erwerben, erstellen, verpachten, vermieten sowie belehnen lassen.

II. Mitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Artikel 3 genannten Vereinszwecke haben. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht, Passivmitgliedern und Gönnern ohne Stimmrecht welche auch juristische Personen sein können. Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes erworben.

5. Untergang der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- beim Tode

- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereines oder der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt, Beschlüssen der Organe nicht nachkommt und bei Nichtbezahlen der Beiträge.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren

7. Mitgliederversammlung

7.1. Einberufung

Sie wird jährlich mindestens einmal im ersten Semester des Jahres zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zu den vorgesehenen Traktanden sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Den Mitgliedern sind sie mit dem wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung rechtzeitig zuzustellen.

7.2. Befugnisse der Mitgliederversammlung:

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht, -rechnung sowie -budget
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten des Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder, und der Rechnungsrevisoren
- e) Geschäfte, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet
- f) alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung und Liquidation mit 2/3 Mehrheit
- i) Festsetzung der Beitragsleistungen
- j) Beschlüsse benötigen ein einfaches Stimmenmehr

7.3. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechtes ist eine Vertretung nicht zulässig.

8. Der Vorstand

8.1. Zusammensetzung/Amts-dauer/Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten für die restliche Amtsdauer.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien.

8.2. Aufgaben/Zuständigkeit

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Zu den Geschäften des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) er widmet sich den laufenden Aufgaben, welche zur Zweckerfüllung erforderlich und nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung + Vorstandsitzung
- c) Führung der Protokolle über Mitgliederversammlungen + Vorstandsitzungen
- d) Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, Aufstellung der Jahresbilanz und Erfolgsrechnung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.

- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Mitgliederversammlung für mündliche Auskünfte anwesend sein.

V. Finanzen

10. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzen sind.
- Erträge des Vereinsvermögens
- Zuwendungen

11. Rechnungsabschluss

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember jedes Jahres ab.

12. Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf allfällig beschlossene Mitgliederbeiträge beschränkt. Im Übrigen haftet nur das Vereinsvermögen.

13. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wetzikon, 30. November 2016

Anpassung der Statuten, genehmigt durch die GV am 21.3.18

Bless

W. Lant